



**Anmeldeformular zur HGV – Gewerbeschau 2020**

Ausgefülltes Anmeldeformular bis zum 28. Februar 2020 zurück an den Hochwald Gewerbe Verband e. V.

**Wird von der Messeleitung ausgefüllt:**

Rechnungs-Nr.:

Stand-Nr.:

Breite:

Tiefe:

Standgröße:

Mitgliedsrabatt:

Unternehmen:	
Branche:	
Name/Vorname:	
Straße/Nr.:	
PLZ/Ort:	
Telefon:	
Mobil:	
E-Mail:	

**Hiermit erteile ich meine verbindliche Anmeldung zur HGV-Gewerbeschau 2020 und erkläre mich mit folgenden Punkten einverstanden:**

Datum der Gewerbeschau: Samstag, 4. April 2020, 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Sonntag, 5. April 2020, 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Veranstaltungsort: Hochwaldhalle, Schulsporthalle und Freigelände  
Schulstraße, 54411 Hermeskeil


**Die Hochwald Unternehmer.**

Anmeldung der Standflächen	Standgröße	Gesamt m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup> -Preis	Gesamtbetrag
Zeltfläche ohne Boden, beheizt			23,00 €	€
Freigelände			10,50 €	€
Hallenfläche mit Teppich und Messewänden			39,50 €	€
Fixpreis für Werbekostenzuschuss	Pauschalpreis	-	100,00 €	100,00 €

Energiebedarf für alle am Stand befindlichen Geräte	Preis pro Anschluss	Menge
Stromanschluss 3 KW	32,00 €	
Drehstrom, 5 Pol., 16 A, inkl. 1 CEE	42,00 €	
Drehstrom, 5 Pol., 32 A, inkl. 1 CEE	96,00 €	

**Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.**

**Bewachungszeiten: Freitag, 3. April 2020, 20 Uhr – Samstag, 4. April 2020 8 Uhr;  
Samstag, 4. April 2020, 20 Uhr – Sonntag, 5. April 2020 8 Uhr.**

Quadratmeterpreise gelten für den gesamten Veranstaltungszeitraum und beinhalten folgende Leistungen: Standmiete, Sanitäranlagen, Haftpflichtversicherung und Security.

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet seinen individuellen Versicherungsschutz zu überprüfen und ggf. den Anforderungen anzupassen (z. B. Ausstellerversicherung).

Bei Ausfall der Veranstaltung oder Abbruch wegen höherer Gewalt, Unwetter, Krawalle, Vandalismus etc. entsteht aus dieser Anmeldung kein Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem Veranstalter.

Mit dieser Anmeldung erkennen wir die Teilnahmebedingungen des Hochwald Gewerbe Verbandes e. V. an. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Hermeskeil. Dies gilt auch für Scheck- und Wechselklagen.

**Mit der Abgabe dieser Anmeldung werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen der HGV-Gewerbeschau 2020 anerkannt.**

Datum

Firmenstempel

rechtsverbindliche Unterschrift



## Teilnahmebedingungen

### 1. Bestellung und Annahme

Die Bestellung des Standes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Die Annahme der Bestellung erfolgt durch ein gesondertes Bestätigungsschreiben.

### 2. Betreiber und Organisation:

Hochwald Gewerbe Verband e. V.  
Postfach 1238  
54402 Hermeskeil  
E-Mail: [marketing@hgv-hochwald.de](mailto:marketing@hgv-hochwald.de)  
Homepage: [www.hgv-hochwald.de](http://www.hgv-hochwald.de)

### 3. Öffnungszeiten:

Samstag, 4. April 2020: 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Sonntag, 5. April 2020: 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Änderungen der Öffnungszeiten behält sich die Ausstellungsleitung vor.

### 4. Ausstellungspflicht:

Die Stände dürfen nicht vor Ende der Ausstellung geräumt oder abgebaut werden, während der Öffnungszeiten sind sie besetzt zu halten. Widrigenfalls gilt eine Konventionalstrafe in Höhe der Standmiete als vereinbart.

### 5. Fixpreis für Werbekostenzuschuss:

Der Fixpreis für den Werbekostenzuschuss ist für die allgemeine Bewerbung der Veranstaltung bestimmt.

### 6. Standverteilung und -aufbau:

Der Stand wird dem Aussteller durch den Veranstalter zugewiesen. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit, ohne dazu verpflichtet zu sein, berücksichtigt. Aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen können Stände oder Werbeflächen auf einen anderen Platz verlegt werden. Hindernisse, bedingt durch die Beschaffenheit der Halle oder des Geländes, berechtigen nicht zum Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag. Für den Aufbau müssen die dafür vorgesehenen Zeiten eingehalten werden. Der Standaufbau ist spätestens eine Stunde vor Ausstellungseröffnung zu beenden. Laut polizeilicher Anordnung müssen alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungsstücke nach DIN 4102 B1 schwer entflammbar sein. Der Nachweis hierfür muss vom Aussteller geführt und auf Verlangen vorgezeigt werden.

### 7. Ausschank, Speisen und Kostproben:

Es dürfen keine Speisen und Getränke am Stand ausgegeben werden. Jegliche Abgabe von Kostproben bedarf einer Genehmigung durch die Ausstellungsleitung.

### 8. Standabbau:

Der Abbau muss in den dafür vorgesehenen Zeiten erfolgen. Nach Beendigung der vorgesehenen Abbauphase werden nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Ausstellungsgüter von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss jeglicher Haftung für Beschädigung oder Verlust bei einem von der Ausstellungsleitung bestimmten Spediteur eingelagert. Veränderungen und Beschädigungen an den Halleneinrichtungen, die vom Aussteller verursacht sind, werden diesem in Rechnung gestellt.



## Die Hochwald Unternehmer.

### 9. Standplatz:

Den Ausstellern wird die Bodenfläche mit Trennwänden und Teppichboden, außer: Freigelände sowie Zelt (ohne Boden) vermietet. Größen und Preise sind im Anmeldeformular ersichtlich. Eine Untervermietung ist nur nach Genehmigung der Ausstellungsleitung zulässig.

### 10. Zahlungsbedingungen:

Als Stand-Verkaufszulassung erhält jeder zugelassene Aussteller nach Eingang seiner Anmeldung eine Rechnung über die von ihm zu entrichtende Teilnahmegebühr. Der Veranstalter ist berechtigt, die reservierte Standfläche anderweitig zu vergeben, wenn die Standmiete nicht bis 21 Tage vor Messebeginn auf dem Konto des Veranstalters eingegangen ist.

### 11. Rücktritt:

Nach Abbuchung des Gesamt-Rechnungsbetrages ist kein Rücktritt mehr möglich. Die Zahlungen können nicht rückgängig gemacht werden. Bei Zahlungsverzug des Ausstellers ist die Ausstellungsleitung berechtigt, den Aussteller aus dem Vertrag zu entlassen und den Stand anderweitig zu vergeben. Die Entlassung ist dem Aussteller mitzuteilen. Die für den Fall des Rücktritts getroffenen Vereinbarungen gelten entsprechend.

Bei Rücktritt bis zu vier Wochen vor Ausstellungsbeginn werden für die entstandenen Unkosten sowie als Abstandssumme 40 % der Standmiete in Rechnung gestellt. Erfolgt der Rücktritt später, wird die volle Standmiete zur Zahlung fällig. Bei Rücktritt nach Vertragsabschluss und vor Abbuchung des Rechnungsbetrages berechnet die Ausstellungsleitung 25 % des Gesamt-Rechnungsbetrages als Kostenentschädigung.

### 12. Änderungen – Höhere Gewalt

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, wenn unvorhergesehene Ereignisse, die nicht von ihr zu vertreten sind, eine planmäßige Abhaltung der Ausstellung unmöglich machen, -diese abzusagen oder zu verkürzen bzw.

-die Ausstellung zeitlich zu verlegen.

Die Absage vor Eröffnung berechtigt die Ausstellungsleitung 25 % des jeweiligen Gesamt-Rechnungsbetrages als Kostenbeteiligung zu fordern. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten.

Muss die Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung abgesagt werden, sind Standmiete und alle vom Aussteller veranlassten Kosten in voller Höhe zu bezahlen. Wird die Ausstellung nach Eröffnung abgesagt (verkürzt), bleibt der Aussteller zur Entrichtung der gesamten Standmiete einschließlich der von ihm veranlassten Kosten verpflichtet. Wird die Ausstellung zeitlich verlegt, bleibt der Aussteller an den Vertrag gebunden, es sei denn, er kann einen Nachweis führen, dass er durch eine Terminüberschneidung an der Teilnahme verhindert ist. In diesem Fall kann er Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen und bleibt zur Entrichtung von 25 % der vereinbarten Standmiete verpflichtet.

### 13. Werbung:

Die Besucherwerbung übernimmt der Organisator.

### 14. Bildrechte:

Der Aussteller erklärt sich mit seiner Anmeldung einverstanden, dass die im Zusammenhang der Veranstaltung angefertigten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews des Ausstellers und deren Messepersonal, vom Veranstalter ohne Anspruch auf Vergütung zu Werbezwecken bzw. Werbemaßnahmen veröffentlicht, vervielfältigt und bearbeitet werden, insbesondere in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Internet, Büchern, Plakaten und fotomechanischen Vervielfältigungen (Filme, Videokassette etc.).



## Die Hochwald Unternehmer.

### 15. **Bewachung:**

Um die Sicherheit des Messegeländes zu erhöhen, wird ein professioneller Sicherheitsdienst verpflichtet. Die Hallen werden außerhalb der Öffnungszeiten verschlossen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes während der Öffnungszeiten ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Veranstalters zulässig. Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Verluste oder Beschädigungen.

### 16. **Reinigung:**

Die Standplätze sind vom jeweiligen Aussteller sauber zu halten. Bei Verwendung von Einweggeschirr haben die Standbetreiber ausreichend große Müllgefäße aufzustellen, um Verunreinigungen des Marktgeländes zu vermeiden. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Abfälle sind selbst zu entsorgen.

### 17. **Versicherung:**

Die Ausstellungsleitung versichert die Ausstellung gegen Sach- und Personenschäden, für die sie gesetzlich haftbar gemacht werden kann. Darüber hinaus übernimmt die Ausstellungsleitung keine Haftung, gleich welcher Art, auch nicht für das Abhandenkommen von Ausstellungseinrichtung und Ausstellungsgut. Es wird den Ausstellern empfohlen, dies in eigener Initiative zu versichern.

### 18. **GEMA:**

In folgenden Fällen müssen Sie als Aussteller Kontakt zur GEMA aufnehmen: beim Einsatz von Live-Musik, Musik vom Band, Schallplatten, Kassetten oder CD, bei Vorführungen von Tonfilmen oder Videos mit Musik oder wenn Sie einem AV- oder TV-Medium angehören. GEMA, Postfach 2680, 65016 Wiesbaden, Telefon: 0611/79050, Telefax: 0611/7905197.

### 19. **Heizung:**

Bei Ausfall oder Schäden der Heizung kann der Aussteller weder Schadenersatz noch Vergütung fordern.

### 20. **Verschwiegenheitsklausel:**

Ansprüche der Aussteller gegen die Ausstellungsleitung sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Schluss der Ausstellung schriftlich geltend zu machen.

### 21. **Öffentlich-rechtliche Bestimmungen:**

Der Aussteller verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen genauestens zu beachten.

### 22. **Erfüllungsort und Gerichtsstand:**

Gerichtsstand ist Hermeskeil.

### 23. **Nebenabmachungen:**

Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich mit dem Hochwald Gewerbe Verband e. V. erfolgen, bzw. von diesem schriftlich bestätigt werden.

---

Ort, Datum

Aussteller (Firmenstempel und Unterschrift)